

# Statuten

Pistolenklub  
Feldschützen  
Emmen



**I. Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1 Der Pistolenklub Feldschützen Emmen, gegründet im Jahre 1967, mit Sitz in Emmen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS (EMD) durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Amtsschützenverband Hochdorf (ASV), dem Luzerner Kantonalen Schützenverein (LKSV) und dem Schweizerischen Schützenverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

**II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag**

- Art. 2 Alle Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren- und Freimitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Auch Mitglieder aus anderen Schützenvereinen können als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Diese können jedoch die Jahresmeisterschaft nur in einem Verein schießen. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt in den Verein hat schriftlich durch eine Beitrittserklärung beim Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu meiden.
- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.
- Art. 7 Der Austritt wird nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.
- Art. 8 Die ordentliche Generalversammlung (nachstehend GV genannt) setzt den Jahresbeitrag sowie die Entschädigungen an den Vorstand fest.
- Art. 9 Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben, können durch den Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- Art. 10 Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben, können, auf Antrag des Vorstandes, von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

**III. Organisation**

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

- a) **GV**
- b) **Vorstand**
- c) **Rechnungsrevisoren**

- Art. 12 Die ordentliche GV findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Voranschlag/Budget
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festsetzung Entschädigungen an den Vorstand.
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahlen: Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ehrungen
- Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Verschiedenes

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren von 1/5 der Vereinsmitglieder.

Jede GV ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge zu handen der GV müssen mind. 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eintreffen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

- Art. 13 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Anzahl der Mitglieder wird durch die GV bestimmt.
- Art. 14 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- Art. 15 Die Demission eines Vorstandsmitgliedes oder eines Revisors hat mindestens 3 Monate vor der GV schriftlich an den Präsidenten, eventuell den Vizepräsidenten zu erfolgen.

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

- Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter, -sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden- sowie weiteren Mitgliedern. Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind, insbesondere
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
  - Aufstellung des Schiessprogrammes
  - Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
  - Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
  - Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
  - Vorbereitung der Geschäfte für die GV
  - Durchführung der Beschlüsse der GV und Handhabung der Statuten
  - Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zu einem limitierten Betrag der von der GV festgelegt wird.
- Art. 17 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:
- Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen, er leitet die GV und Vorstands-

sitzungen. Er erstattet der ordentlichen GV einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Vizepräsidenten oder dem Aktuar oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

- Der **Vizepräsident** ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen GV die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend und sicher anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
- Der **Aktuar** ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er ist unterschriftsberechtigt.
- Der **Oberschützenmeister** leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb.
- Den **Schützenmeistern** obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.
- Der **Munitionsverwalter** besorgt die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er ist besorgt für die Aufbewahrung und Pflege des Vereinsmaterials.
- Der Vorstand ist ermächtigt, die Aufgabenzuteilung zu ändern. Er regelt auch die Stellvertretungen.

- Art. 18** Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.
- Art. 19** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 20** Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und zu handen der ordentlichen GV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

## V. Finanzielles

- Art. 21** Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 22** Für Verbindlichkeiten des Pistolenklub Feldschützen Emmen haftet lediglich das Vereinsvermögen.
- Art. 23** Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

## VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 24** Unter dem Namen Feldschützen Emmen existieren zwei voneinander unabhängige, rechtliche Vereine.  
Es sind dies der **Pistolenklub** und die **Gewehrsektion**. Die Gemeinsamkeit beider Vereine dokumentiert sich in folgenden Punkten:
- a) gemeinsame Ehrenmitgliedschaft
  - b) gegenseitige Befreiung vom Jahresbeitrag beim Erfüllen der Bundesübungen.
- Art. 25** Die Bundesübungen sind in den ortsüblichen Publikationsorganen bekanntzugeben.
- Art. 26** Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen GV.

- Art. 27 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 2/3 der Mitglieder dies verlangen. Das Vereinseigentum ist der Gemeinde Emmen solange zur Verwaltung zu übergeben, bis sich ein solcher Verein mit gleicher Zweckbestimmung wieder konstituiert haben wird.
- Art. 28 Vorstehende Statuten sind an der GV vom 30. Januar 1998 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonschützenverein und die kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 13. Februar 1981 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Emmenbrücke, 30. Januar 1998

**Pistolenklub Feldschützen Emmen**

Emmen, 18.3.98



Der Präsident:

**Geri Humi**



Der Aktuar:

**Josef Ziegler**

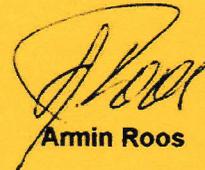
Genehmigt durch den **Kantonschützenverein Luzern**

Hochdorf, 21.3.98



Der Präsident:

**Xaver Scherrer**



Der Aktuar:

**Armin Roos**

Genehmigt durch die **Militärdirektion des Kantons Luzern**

Luzern, 17. April 1998

Der Militärdirektor:

**Dr. Ulrich Fässler**  
Militär-, Polizei- und  
Umweltschutzdepartement  
des Kantons Luzern

